

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5, 1010 Wien
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

Wien, am 15.04.2020

Geschäftszahl: 2020-0.223.254

Betreff: Stellungnahme zu den Entwürfen der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung (C-UHV) sowie der COVID-19-Studienförderungsverordnung (C-StudFV)

Die Hochschüler*innenschaft an der Universität für Bodenkultur Wien (im Folgenden bezeichnet als „wir“ bzw. „ÖH BOKU“) bedankt sich für die Zusendung der Entwürfe für die im Betreff genannten Verordnungen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Die derzeitige Situation ist für alle Beteiligten an den österreichischen Hochschulen sehr herausfordernd. Durch die Umstellung auf „distance learning“ seit 16.03.2020 sind vom Normalzustand abweichende Regelungen erforderlich, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. Zusätzlich ist mittlerweile klar, dass zumindest für einige Studierende Studienverzögerungen entstehen werden, da nicht alle Bereiche des Lehrbetriebes problemlos auf Distanzlehre umgestellt werden können. Für die betroffenen Studierenden braucht es Sonderregelungen, unter anderem im Bereich der Studienförderung.

Die ÖH BOKU begrüßt daher grundsätzlich den Erlass von Verordnungen des Bundesministers, um zumindest in einigen der derzeitigen Problempunkte an Österreichs Hochschulen Klarheit zu schaffen. Wir sind sehr erfreut, zu den Verordnungsentwürfen eine Stellungnahme abgeben zu können, insbesondere da für das zugrundeliegende COVID-19-Hochschulgesetz keine Begutachtung möglich war.

Allgemeines:

Neben den hier angeführten allgemeinen und übergreifenden Anmerkungen der ÖH BOKU bitten wir auch darum, die näher ausgeführten Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnungsentwürfe unter dem Punkt „Detailanalyse“ in dieser Stellungnahme zu berücksichtigen. Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen zu einer Verordnung, die auch die Interessen der Studierenden berücksichtigt, beitragen können.

Kompetenzverschiebung:

Die ÖH BOKU setzt sich dafür ein, dass der Senat als demokratisch legitimes Gremium nicht an Kompetenzen verliert. Der Senat ist das Entscheidungsgremium der Universität, in dem alle Interessengruppen vertreten sind und darf durch diese Verordnung nicht in seinem Kompetenz- und Wirkungsbereich beschnitten werden. Die mögliche Verschiebung einiger Aufgaben der Senate zu den Rektoraten durch den vorliegenden Verordnungsentwurf wird daher stark kritisiert.



Höchster Standard für Ökoeffektivität.

Cradle to Cradle™ zertifizierte Druckprodukte innovated by gugler* wurden gezielt für biologische Stoffkreisläufe entwickelt. Somit kann auch dieses Blatt wieder vollständig in den Kreislauf der Natur zurückkehren.



Wenn die Möglichkeit für von Curricula- bzw. Satzungsbestimmungen abweichenden Regelungen gegeben wird (insbesondere §§ 2, 7 und 10 der C-UHV), darf dies nicht ohne Beteiligung des Senates geschehen, der lt. § 25 Abs. 1 Z 10 UG den Erlass bzw. die Änderung von Curricula in seinem Aufgabenbereich zugeordnet sowie lt. § 19 Abs. 1 UG die Satzung zu beschließen hat.

Auch für uns als Hochschüler*innenschaft ist durch entsandte studentische Senatsmitglieder ein Mitspracherecht in Senatsentscheidungen gesichert. Daher fordern wir, Letztentscheidungen zu abweichenden Bestimmungen von Curricula bzw. der Satzung, im Sinne dieser Verordnung, im Einflussbereich des Senates anzusiedeln.

Studienbeiträge:

Aufgrund der aktuellen Situation kann keine reguläre Leistungserbringung verlangt werden. Das Lehrangebot wurde noch nicht ausreichend auf Fernlehre umgestellt und es bestehen nach wie vor große Unsicherheiten bzgl. der Durchführung von Prüfungen. Aus diesen Gründen wird die Planbarkeit des aktuellen und der kommenden Semester erschwert.

Es ist zu erwarten, dass sich die Auswirkungen der Pandemie noch über längere Zeit (Monate, Jahre) negativ auf das Studium auswirken werden. Zudem sind Erwerbsarbeiten, die häufig von Studierenden geringfügig oder als Teilzeit erbracht werden, besonders von den COVID-19 Maßnahmen betroffen, weshalb sich viele Student*innen in einer finanziellen Notlage befinden. Daher verlangen wir einen allgemeinen Erlass der Studienbeiträge zumindest für das Sommersemester 2020, damit kein*e Studierende*r in die Lage kommt, das Studium aus finanzieller Not beenden zu müssen.

Studienförderung:

Die Bestimmungen in der COVID-19-Studienförderungsverordnung sind grundsätzlich zu begrüßen, da sie bereits für viele Studierende Entlastung bieten. Unserer Ansicht nach, sollten Verlängerungen der Anspruchsfristen von einem Jahr enthalten sein. Durch die jährliche Organisation von Studien werden gewisse Lehrveranstaltungen nur 1x im Jahr angeboten und daher sind negative Auswirkungen auf den Studienfortschritt durch COVID-19 zu erwarten, die weiter als ein Semester reichen.

Wünschenswert wäre auch eine Berücksichtigung der Selbsterhalter*innen-Stipendien. Viele Arbeitnehmer*innen sind in der momentanen Situation von Kurzarbeit oder sogar Jobverlust betroffen, weshalb eine Sonderregelung für die Berechnung der hier erforderlichen Anstellungsdauer und Einkommenshöhe für zukünftige Antragsteller*innen beachtet werden sollte.

Überrascht sind wir, dass im vorliegenden Verordnungsentwurf weniger weitreichende Regelungen enthalten sind, als noch am 31.03.2020 vom BMBWF in einem öffentlichen Schreiben, mit Betreff „Studienförderung: Sommersemester 2020 als ‚neutrales Semester‘“, angekündigt. Insbesondere betroffen sind hier die §§ 2 und 3 C-StudFV. Wir ersuchen dringend, den Verordnungsentwurf in diesen Punkten dahingehend zu erweitern, dass den ursprünglichen Versprechungen zum „neutralen Semester“ tatsächlich nachgekommen wird.



Höchster Standard für Ökoeffektivität.

Cradle to Cradle™ zertifizierte Druckprodukte innovated by gugler* wurden gezielt für biologische Stoffkreisläufe entwickelt. Somit kann auch dieses Blatt wieder vollständig in den Kreislauf der Natur zurückkehren.



Zusätzlich sollten nähere Bestimmungen zur Auswirkung der in § 8 C-UHV erwähnten Änderung der Beurlaubung auf die Studienförderung sowie ein klar geregeltes Absehen von Rückforderungen der Studienbeihilfe bei rückwirkender Beurlaubung (innerhalb der Nachfrist) im Sommersemester 2020 geregelt werden.

Wir sehen darüber hinaus den Bedarf für Sonderregelungen über die lt. § 9 StudFG dem Einkommen zuzurechnenden Beträge, da hier u.a. Einkommen aus Zivil-/Präsenzdienst (EStG § 3 Z 22 u. Z 23) zuzurechnen sind. Es kann in niemandes Interesse sein, Studierenden, die durch Zivil-/Präsenzdienst in dieser Krise im Interesse der Gesellschaft tätig sind, den Anspruch auf Studienbeihilfe zu erschweren.

Regelung zu Aufnahmeverfahren:

Die im vorliegenden Verordnungsentwurf enthaltene Regelung (§ 14 U-CHV) ist scharf zu kritisieren. Es ist ungerechtfertigt, Kriterien für die Studienaufnahme anzusetzen, die bislang von keinerlei Relevanz waren. Höchst fraglich ist auch die Vergleichbarkeit der schulischen Leistungen, was diese als aussagekräftiges Instrument für Aufnahmeverfahren disqualifiziert. Durch die aktuelle außerordentliche Situation wird zudem auch die Matura einer Reihe von Sonderregelungen unterzogen, die die Vergleichbarkeit weiter reduzieren.

Wir erachten es als momentan wichtigeren Schritt, Lösungen für die teilweise bereits laufenden Fristen von Aufnahmeverfahren zu finden. Diese wären bereits durch Anpassung der Fristen auf Grundlage des Bundesgesetzes über die Festlegung von Fristen für Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten für das Studienjahr 2020/21 möglich.

Sollten Aufnahmeverfahren im Wintersemester 2020/21 nicht durchführbar sein, möchten wir auch auf die Möglichkeit der Aussetzung von Aufnahmeverfahren für dieses Semester in Anbetracht der außerordentlichen Situation hinweisen.

Im Allgemeinen möchten wir darauf hinweisen, dass in allen Bereichen der Verordnungen auch Studierende berücksichtigt werden sollten, die in Zukunft aufgrund von Studienverzögerungen in der COVID-19-Krise außerhalb der Regelstudienzeit gelangen werden.

Detailanalyse:

Im Folgenden werden die einzelnen Paragraphen der Verordnungen analysiert und kommentiert.

COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung

Ad § 2 - Sondervorschriften zur Einteilung des Studienjahres:

Es soll sichergestellt werden, dass der Senat als demokratisch legitimiertes Gremium der Universität weiterhin die Letztentscheidung treffen kann. Das Erlassen von näheren Bestimmungen zur Einteilung des Studienjahres durch den Senat lt. § 52 UG ist auch in dieser Situation möglich. Durch den Senat der Universität für Bodenkultur wurde bereits kurz nach Beginn der Hochschulschließungen eine sinnvolle Lösung beschlossen, die durch diese Verordnung wieder aufgehoben werden würde.



Höchster Standard für Ökoeffektivität.

Cradle to Cradle™ zertifizierte Druckprodukte innovated by gugler* wurden gezielt für biologische Stoffkreisläufe entwickelt. Somit kann auch dieses Blatt wieder vollständig in den Kreislauf der Natur zurückkehren.



Lehrveranstaltungen und Prüfungen in der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit der Sommermonate dürfen nur als Zusatzangebot und nicht als Ersatz für die regulären Abhaltungstermine verstanden werden. Die regulären Termine sind online abzuhalten, bei Bedarf im Herbst anzubieten oder durch alternative Ersatzleistung (z.B. schriftliche Arbeit) zu ersetzen. Für bestimmte Lehrveranstaltungen könnte ein Präsenztermin erforderlich sein, weshalb die Abhaltung in den Sommermonaten prinzipiell ermöglicht werden muss. Für diese Sonderfälle könnte u.U. das studienrechtliche Organ damit betraut werden, eine Überprüfung der Notwendigkeit vorzunehmen. Ein zusätzliches Angebot in den Sommermonaten, ohne Verschieben der regulären Lehrveranstaltung, wäre hierbei selbstverständlich zu genehmigen.

Viele Student*innen sind in der betreffenden Zeit anderweitig beschäftigt, etwa indem sie verstärkt ihrer regulären Arbeit nachgehen, Praktika absolvieren oder in familiären Betrieben – insbesondere die Landwirtschaft, mit ihren arbeitsintensiven Phasen im Sommer, sei hier genannt – tätig sind.

Wenn Student*innen Termine in der betreffenden Zeit nicht wahrnehmen können, darf das nicht zu Nachteilen in Form von Studienverzögerung, Entfall von Beihilfen, Studienbeitragspflicht etc. führen.

Ad § 4 - Sondervorschrift für Zulassungsfristen:

Die Verlängerung der Nachfrist ist insbesondere in Kombination mit § 5 zu begrüßen und soll demnach die Verlängerung der Fortsetzungsmeldung sicherstellen. Diese Maßnahme sollte durch eine Verlängerung der Nachfrist im Wintersemester 2020/21 ergänzt werden, da zu erwarten ist, dass die Auswirkungen der Pandemie auch noch im Folgesemester den Studienerfolg und -abschluss beeinflussen werden.

Wir erkennen allerdings potenzielle Schwierigkeiten, die als Folge einer längeren Nachfrist auftreten können. Ein denkbares Risiko wäre eine doppelte Semesterzählung, wenn das Bachelorstudium noch abgeschlossen und im Anschluss das Masterstudium begonnen wird. Dabei ist der Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist zu berücksichtigen.

Zudem können technische Probleme bei einer Online-Prüfung bzw. -Defensio auftreten, wodurch diese abubrechen sind. Kann die Prüfung bzw. Defensio nicht zeitgerecht neu organisiert werden, könnte es zu einer weiteren Verschiebung des Studienabschlusses über den 30. Juni 2020 hinaus kommen.

Allgemein sollte von der Universität auch sichergestellt werden, dass entsprechende organisatorische Maßnahmen getroffen werden, sodass die Verlängerung der Nachfrist zu keinen unrechtmäßigen Exmatrikulationen führt.

Vor diesem Hintergrund wäre die Nachfristverschiebung im Sommersemester 2020 als alleinige Bestimmung unzureichend. Wir plädieren für ein neutrales Semester mit allgemeinem Studienbeitragserlass und zusätzlichem Toleranzsemester für alle Student*innen sowie einer Verlängerung der Nachfrist auch für das Folgesemester. Diese Option wäre mit weniger Aufwand und Bürokratie verbunden.



Höchster Standard für Ökoeffektivität.

Cradle to Cradle™ zertifizierte Druckprodukte innovated by gugler* wurden gezielt für biologische Stoffkreisläufe entwickelt. Somit kann auch dieses Blatt wieder vollständig in den Kreislauf der Natur zurückkehren.



Ad § 7 - Sondervorschrift zur Studieneingangs- und Orientierungsphase:

Grundsätzlich unterstützen wir, dass weiterführende Lehrveranstaltungen auch vor Absolvieren der Studieneingangs- und Orientierungsphase ermöglicht werden sollen.

Eine Ausdehnung der Studieneingangs- und Orientierungsphase gem. Abs. 1 sollte nur bei gleichzeitiger Anwendung von Abs. 2 angewendet werden dürfen.

Zu Abs. 2 möchten wir anmerken, dass eine zwingende Regelung, die das Absolvieren von weiterführenden Lehrveranstaltungen für alle Studierenden in der Studieneingangs- und Orientierungsphase ermöglicht, wünschenswert wäre. Die Existenz dieser Beschränkung ist hochschulübergreifend geregelt, daher sollte hier eine allgemeine Aufhebung in der Verordnung enthalten sein. Diese sollte sich auch explizit auf das Aussetzen der ECTS-Grenze in § 66 Abs. 3 UG beziehen.

Aufgrund der zusätzlichen Erschwernisse für die Student*innen in der Studieneingangs- und Orientierungsphase wäre es sinnvoll, zu den drei laut § 76 Abs. 4 erforderlichen Prüfungsterminen zumindest einen weiteren Termin anzubieten.

Ad § 8 - Sondervorschrift zur Beurlaubung:

Diese Regelung ist grundsätzlich begrüßenswert. Allerdings wird dadurch das Konzept der Beurlaubung stark geändert, sodass eine Klärung bzw. weitere Darlegung der Auswirkungen wünschenswert wäre. Insbesondere ist fraglich, wie das Semester bei Beendigung der Beurlaubung innerhalb der Nachfrist gewertet wird und welche Folgen das für Beihilfen etc. hat.

Eine Ergänzung der gesetzlichen Beurlaubungsgründe gem. § 67 Abs. 1 UG, hinsichtlich Tätigkeiten in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, wäre außerdem erforderlich.

Bei Beurlaubung während des laufenden Semesters ist besonders darauf zu achten, dass es bei rückwirkender Beurlaubung zu keinen Problemen bezüglich bereits abgelegter Leistungen des aktuellen Semesters kommen kann.

Ad § 10 - Sondervorschrift zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen:

Zu Abs. 1 und Abs. 2:

Hier muss das Mitspracherecht des Senates klar verankert sein. Insbesondere in Abs. 2 ist im vorliegenden Entwurf nicht einmal das in Abs. 1 genannte Anhörungsrecht des studienrechtlichen Organs und der Hochschulvertretung vorhanden. Eine umfassende Einbindung der Studierendenvertretung (sei es durch Senat oder Hochschulvertretung) in die Entscheidung ist in unseren Augen unabdingbar.

Der Begriff "elektronische Lernumgebung" sollte zumindest in den Erläuterungen präzisiert werden, etwa durch exemplarische Aufzählung von Abhaltungsmodi (Videokonferenz, Vorlesungsaufzeichnung etc.). Es soll klargestellt werden, dass ein ledigliches Zurverfügungstellen von Präsentationsfolien kein adäquates Mittel der Fernlehre ist.

In Abs. 2 bleibt unklar, was genau unter dem Begriff "Format" einer Lehrveranstaltung zu verstehen ist.



Höchster Standard für Ökoeffektivität.

Cradle to Cradle™ zertifizierte Druckprodukte innovated by gugler* wurden gezielt für biologische Stoffkreisläufe entwickelt. Somit kann auch dieses Blatt wieder vollständig in den Kreislauf der Natur zurückkehren.



Des Weiteren ist unklar, was der in Abs. 2 genannte § 58 UG mit der Durchführung von Prüfungen zu tun hat, um die es in Abs. 2 des Verordnungsentwurfs geht.

Zu Abs. 3:

Wir begrüßen die Bestätigung, dass weiterhin jedenfalls drei Prüfungstermine pro Semester anzubieten sind. Um willkürliche Festlegung der Termine zu verhindern, sollte in der Verordnung zumindest eine geringfügige Regelung der zeitlichen Abstände zwischen diesen Prüfungsterminen vorgenommen werden, die in jedem Fall Wiederholungsmöglichkeiten gewährleistet.

Ad § 11 - Sondervorschrift für die Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg:

Die Definition der Mindestanforderungen für Online-Prüfungen gem. Abs. 1 wird allgemein begrüßt, einige Punkte sollte dabei jedoch beachtet werden.

Zu Abs. 1 Z 1:

Informationen zur Prüfungsmethode, -durchführung und -beurteilung sollten, wie im Entwurf angeführt, spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung bereitgestellt werden. Diese Vorschrift sollte nur für Prüfungen gelten, für die die Anmeldung vor Inkrafttreten der Verordnung noch nicht geöffnet wurde. Eine Absage der Prüfung im System und die erforderliche Neuansmeldung der Student*innen wäre nicht wünschenswert, selbst wenn noch nicht alle erforderlichen Informationen an die Student*innen kommuniziert wurden. In diesen Fällen sollte die Bekanntgabe zeitnah erfolgen und eine Abmeldung danach auf jeden Fall noch möglich sein.

Zu Abs. 1 Z 2:

Können Student*innen vereinzelt die geeigneten technischen Voraussetzungen nicht selbst sicherstellen, sollte auf Online-Prüfungen nicht grundsätzlich verzichtet werden. Steht Studierenden die nötige Infrastruktur für das gewählte Prüfungsformat nicht zur Verfügung, muss ein Anspruch auf einen alternativen Prüfungsmodus (z.B. schriftliche Ersatzleistungen) bestehen. Diesen Anspruch sehen wir als besonders wichtig, um auch die Barrierefreiheit sicherzustellen.

Zu Abs. 1 Z 3:

Bei der Überprüfung der Identität sollte eine einfache Vorgehensweise gewählt werden, der gültige Studierendenausweis darf nicht als einzige Option für den Nachweis festgelegt werden.

Zu Abs. 1 Z 4:

Aktuelle Beispiele zeigen, dass vereinzelt Maßnahmen zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung als überschießend wahrgenommen werden. Beschränkungen für die Wahl der Maßnahmen wären erforderlich, um den Schutz der Privatsphäre und persönlichen Daten der Student*innen zu gewährleisten. Einen Kameraschwenk durch den privaten Wohnraum sehen wir beispielsweise als nicht angemessen.

Zu Abs. 1 Z 5:

Wird von der ÖH BOKU begrüßt.



Höchster Standard für Ökoeffektivität.

Cradle to Cradle™ zertifizierte Druckprodukte innovated by gugler* wurden gezielt für biologische Stoffkreisläufe entwickelt. Somit kann auch dieses Blatt wieder vollständig in den Kreislauf der Natur zurückkehren.



Zu Abs. 1 Z 6:

In diesem Fall ist lediglich die eigenständig erbrachte Leistung unter Außerachtlassung der erschlichenen Leistung zu beurteilen.

Zu Abs. 1 Z 7:

Je nach Dauer soll über die Fortsetzung oder dem Abbruch der Prüfung entschieden werden können. Bei einer Fortsetzung ist die zuletzt gestellte Frage zu ersetzen, sofern diese noch nicht beantwortet wurde. Ein Prüfungsabbruch aus technischen Gründen kann nicht als vom Studierenden verschuldet gelten - diese Verschuldung wäre nicht nachweisbar. Die Beweispflicht soll nicht Zulasten der Studierenden fallen. Bei einem tatsächlichen Abbruch sollten die Student*innen das Recht bekommen, die Prüfung auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen ablegen zu können bzw. bei Studienabschlüssen noch innerhalb der Nachfrist.

Allgemein fehlt in § 11 eine genaue Erläuterung zum Begriff der Prüfung. Es ist nicht ersichtlich ob diese Bestimmungen rein für Prüfungen gelten, die in einem einzigen Vorgang durchgeführt werden, oder für alle und demnach auch für Teilleistungen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen. Außerdem finden wir keine Anforderungen, die für die Gewährleistung der DSGVO zu berücksichtigen sind und es fehlt eine Definition für schwere Mängel für online durchgeführte Prüfungen. Diese ist für § 79 Abs. 1 UG erforderlich, der auf jeden Fall auch für elektronisch durchgeführte Prüfungen anwendbar ist.

Ad § 12 - Sondervorschrift zur Abgabe und Beurteilung von Bachelor-, Diplom- und Masterarbeiten, künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten und Dissertationen und künstlerischer Dissertationen:

Hier wäre eine Klarstellung wünschenswert, dass abweichend von § 86 Abs. 1 UG eine ausschließlich digitale Übermittlung von Bachelor-, Diplom- und Masterarbeiten, künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten und Dissertationen und künstlerischer Dissertationen ausreichend ist. Außerdem sollten für internationale Masterstudien (z.B. Joint-Degree-Programme) die Bestimmungen zur Abgabe der Arbeit flexibel angepasst werden können, wenn diese aufgrund von Regelungen (v.a. Fristen) an Partneruniversitäten oder fehlender Infrastruktur erforderlich sind.

Ad § 13 - Sondervorschrift zu Übergangsfristen für Studien und Lehrgänge:

Eine Verlängerung der Frist bis zum Ende des Sommersemesters 2021 ist auf jeden Fall erforderlich, da die meisten Studien - insbesondere bezüglich Abhaltung von Lehrveranstaltungen - jahres- und nicht semesterweise strukturiert sind. Können Student*innen aufgrund der aktuellen Lage Lehrveranstaltungen aus dem Sommersemester 2020 nicht abschließen, ist eine Verzögerung bis ins Sommersemester 2021 zu erwarten. Eine Verlängerung bis zur regulären Nachfrist am 30.11.2020 ist demnach nicht ausreichend.

Ad § 14 - Sondervorschrift zu Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren:

Diese Regelung ist scharf zu kritisieren. Es ist ungerechtfertigt, Kriterien für die Studienaufnahme anzusetzen, die bislang von keinerlei Relevanz waren. Es ist höchst fraglich, welche schulische Leistungen konkret herangezogen werden können, da die Vergleichbarkeit zwischen den verschiedenen Schulen, geschweige denn Schultypen, nur in sehr geringem Maß gegeben ist. Durch die aktuelle außerordentliche Situation wird zudem die Matura einer Reihe von Sonderregelungen unterzogen, welche die Vergleichbarkeit weiter reduzieren.



Höchster Standard für Ökoeffektivität.

Cradle to Cradle™ zertifizierte Druckprodukte innovated by gugler* wurden gezielt für biologische Stoffkreisläufe entwickelt. Somit kann auch dieses Blatt wieder vollständig in den Kreislauf der Natur zurückkehren.



Die aktuell wesentlich relevantere Fragestellung, wie mit laufenden Fristen für Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren umgegangen werden soll, sollte prioritär behandelt werden. Eine dahingehende lösungsorientierte Regelung wäre jedenfalls angebracht.

Sofern tatsächlich keine Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren gemäß bisheriger Handhabung stattfinden können, sollen diese für das Studienjahr 2020/21 ausgesetzt werden.

Alternativ wäre eine Online-Prüfung o.Ä. anzudenken, die dem Wesen der bisherigen Verfahren entspricht und damit eine gewisse Kontinuität für die Studienbewerber*innen sicherstellt.

Ad § 15 - Inkrafttreten:

Prüfungen sollen nicht allgemein als ordnungsgemäß durchgeführt erklärt werden. Im Einvernehmen zwischen Student*in und Prüfer*in gilt die Prüfung aber trotz geändertem Modus als ordnungsgemäß. Studierende sollten bei schweren Mängeln nach wie vor von ihrem Recht gem. § 79 Abs. 1 Gebrauch machen können.

Wir würden vorschlagen, Übergangsbestimmungen für Prüfungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung noch nicht abgehalten wurden, für welche die Modalitäten allerdings bereits bekannt gegeben wurden, hinzuzufügen.

COVID-19-Studienförderungsverordnung

Ad §1 - Geltungsbereich:

Zu Abs. 1:

Da sich die Anspruchsberechtigung nach § 3 StudFG auf Studierende und nicht auf Studien bezieht, wäre auch in der Verordnung diese Bezeichnung zielführend, um Diskrepanzen vorzubeugen. Des Weiteren dürfen die lt. § 4 StudFG gleichgestellten Ausländer*innen und Staatenlose nicht außer Acht gelassen werden. Die Berücksichtigung von Förderungen der Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung ist zu begrüßen.

Ad § 2 - Sondervorschrift zum Anspruch auf Studienförderung:

Diese Regelung wird von der ÖH BOKU begrüßt. Im Sinne der anschließenden Rechtssicherheit wäre ein Bezug auf die relevanten Passagen des StudFG wünschenswert.

Ad §3 - Sondervorschrift zur Verlängerung der Studienförderung:

Zu Abs. 2:

Die Verlängerung der Anspruchsdauer wird von der ÖH BOKU begrüßt. In der Aussendung vom 31. März 2020 des BMBWF wurde allerdings verlautbart:

„Für alle Studierenden, die im Wintersemester 2019/20 oder im Sommersemester 2020 noch innerhalb der Anspruchsdauer waren, verlängert sich die Anspruchsdauer um ein Semester. Sie bekommen ein weiteres Semester Beihilfe, wenn sie es brauchen.“

In der Verordnung ist vom Wintersemester 2019/20 keine Rede mehr, sondern nur von einem bestehenden Anspruch im Sommersemester 2020.

Eine Ausweitung auf das Wintersemester 2019/20 ist in unseren Augen notwendig. Wenn beispielsweise der Anspruch auf Studienbeihilfe mit Ende Wintersemester 2019/20



Höchster Standard für Ökoeffektivität.

Cradle to Cradle™ zertifizierte Druckprodukte innovated by gugler* wurden gezielt für biologische Stoffkreisläufe entwickelt. Somit kann auch dieses Blatt wieder vollständig in den Kreislauf der Natur zurückkehren.



ausgelaufen ist, man aber aufgrund einer COVID-19 bedingten Studienverzögerung das Bachelorstudium nicht abschließen kann, sollte der Anspruch für das Sommersemester 2020 verlängert werden, da man diesen bereits für das neu inskribierte Masterstudium bekommen hätte.

Zu Abs. 3:

Ebenfalls findet sich in der Aussendung vom 31. März 2020 des BMBWF die Aussage:
„Für das Sommersemester 2020 ist ausnahmsweise kein Studienerfolg nachzuweisen. Der im Wintersemester 2020/21 oder im Sommersemester 2021 vorzulegende Nachweis über den Studienerfolg reduziert sich entsprechend.“

Der Verordnungsentwurf sagt lediglich, dass in diesem Semester kein Leistungsnachweis erfolgen soll. Wir schlagen eine aliquote Reduktion der zu erbringenden ECTS bzw. SWS für die durch COVID-19 betroffenen Semester vor. Auch wenn das Sommersemester 2020 als „neutrales Semester“ gewertet wird, werden die Folgen der Studienverzögerung auch noch in den kommenden Semestern zu spüren sein.

Zu Abs. 4:

Aus der Verordnung geht nicht hervor, was genau mit einer „Glaubhaftmachung“ gemeint ist. Die COVID-19-Pandemie alleine sollte als „Glaubhaftmachung“ ausreichen.

Es stellt sich die Frage, ob sich hier Studienverzögerungen nur auf Präsenzveranstaltungen, wie z.B. Labore, beziehen oder auch auf Prüfungen. Zu bedenken ist hier auch, dass durch die Pandemie gesamte Semesterplanungen umgeworfen wurden.

Dem Maßnahmenpaket des Bundeskanzleramtes nach sollte bekannt sein, dass der Universitätsbetrieb seit spätestens Montag, 16. März 2020 stark eingeschränkt ist, was unweigerlich zu Studienverzögerungen führt.

Zu Abs. 5:

Siehe Kommentar zu Absatz 4.

Allgemeines:

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, dürfen Arbeitnehmer*innen, die ein Studium betreiben bzw. ein Studium anstreben, nicht durch die aktuelle Krise benachteiligt werden. Dies gilt insbesondere für das Selbsterhalter*innenstipendium.

Zusätzlich sollten die Sonderregelungen für Anspruchsdauer und Fristen statt sechs Monaten für ein Jahr gelten. Einige Lehrveranstaltungen werden z.B. nur im Sommersemester abgehalten. Wenn diese bedingt durch die COVID-19-Pandemie im Sommersemester 2020 ausfallen, muss auf das Sommersemester 2021 gewartet werden, bis man diese „nachholen“ kann. Für manchen Studierenden entsteht daher eine Studienverzögerung von einem ganzen Jahr, statt der sechs Monate, wenn die betroffenen Lehrveranstaltungen ausschließlich im Sommersemester angeboten werden.

Es sollte geregelt werden, wie die Beurlaubung von Studierenden gehandhabt wird, wenn diese rückwirkend, bedingt durch einen außerordentlichen Zivildienst oder Einberufung als Milizsoldat*innen, beantragt wird. Es fehlt die Klarstellung, wie sich diese rückwirkende



Höchster Standard für Ökoeffektivität.

Cradle to Cradle™ zertifizierte Druckprodukte innovated by gugler* wurden gezielt für biologische Stoffkreisläufe entwickelt. Somit kann auch dieses Blatt wieder vollständig in den Kreislauf der Natur zurückkehren.



Beurlaubung auf die bereits erhaltenen Beihilfen (§51 Abs. 1 Z 3 StudFG) auswirkt. Von einer Rückforderung soll unter den gegebenen Umständen jedenfalls abgesehen werden. Insbesondere Studierenden, die als Zivildienstler*innen oder Milizsoldat*innen der Gesellschaft bei der Bewältigung dieser Krise helfen, darf hier kein Nachteil entstehen!

Auch muss die Frage geklärt werden, wie eine frühzeitige Beendigung der Beurlaubung zu betrachten ist, wenn Studierende diese mitten im Semester (nach einer Beurlaubung von z.B. ½ Semester) abbrechen. Ein halbes Semester kann und soll nicht in die Zählung der anspruchsberechtigten Semester einfließen.

Es wäre wünschenswert, wenn das Einkommen aus dem außerordentlichen Zivildienst oder Milizdienst ausnahmsweise nicht in die Berechnung der Einkommensgrenze der Studienbeihilfe einfließen würde. Außerordentliche Zivildienstler*innen und Milizsoldat*innen sollten durch ihren (freiwilligen) Dienst in dieser Krise nicht den Anspruch auf Studienbeihilfe verlieren.

Für die Hochschüler*innenschaft an der Universität für Bodenkultur Wien:

Johannes Schützenhofer
Christina Seiringer
Timon Kalchmayr
*Vorsitzteam der Hochschüler*innenschaft an der Universität für Bodenkultur Wien*

Marcus Beringer
*Referent für Bildungspolitik der Hochschüler*innenschaft an der Universität für Bodenkultur Wien*

Stefan Karl Kaufmann
*Referent für Sozialpolitik der Hochschüler*innenschaft an der Universität für Bodenkultur Wien*

Lucia Valentina Moreno Vega
*Referentin für ausländische Studierende der Hochschüler*innenschaft an der Universität für Bodenkultur Wien*



Höchster Standard für Ökoeffektivität.
Cradle to Cradle™ zertifizierte Druckprodukte innovated by gugler* wurden gezielt für biologische Stoffkreisläufe entwickelt. Somit kann auch dieses Blatt wieder vollständig in den Kreislauf der Natur zurückkehren.

